

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 22.10.2007
GZ: 618/07; smp

GZ 96100/0009-I/B/9/2007

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am 15. Oktober 2007 eingelangt, hat das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, übersendet und ersucht, dazu bis 19. Oktober 2007 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Im Vordergrund des Entwurfes steht in Umsetzung des Regierungsprogrammes für die XXIII. Gesetzgebungsperiode zur Absicherung der Liquidität der Krankenversicherungsträger die Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge um 0,15 Prozentpunkte, wobei die Aufteilung auf den Dienstnehmer/innen- und den Dienstgeber/innenanteil entsprechend dem von der Wirtschaftskammer



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreich (WKÖ) und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) erstellten Sozialpartnerpapier vorgenommen werden soll: Im Bereich der Angestellten erfolgt eine paritätische Aufteilung der Beitragssatzerhöhung auf Dienstgeber/innen und Dienstnehmer/innen, während im Bereich der Arbeiter/innen die 0,15 Prozentpunkte ausschließlich von den Dienstgeberinnen/Dienstgebern zu tragen sein werden. Im Bereich des BSVG erfolgt ebenfalls eine Beitragssatzerhöhung um 0,15 Prozentpunkte; im Bereich des B-KUVG soll eine Anhebung des vom Dienstgeber zu entrichtenden Beitragssatzes um 0,35% bei gleichzeitigem Entfall des Zuschlages für die erweiterte Heilbehandlung (0,4%) vorgenommen werden.

Die Anhebung der KV-Beiträge wirkt sich auch auf die Beiträge für im Rahmen des Opting-Out in der KV nach § 16 ASVG Selbstversicherte aus.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode als auch das von der WKÖ und dem ÖGB erstellte Sozialpartnerpapier überdies eine Senkung der KV-Beiträge für Gewerbetreibende um 1,45% vorsehen; diese Senkung ist im vorliegenden Entwurf – noch – nicht enthalten. Das zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ) teilte hierzu auf Anfrage mit, dass die Senkung der KV-Beiträge vom Zustandekommen der Novelle des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) und der darin vorgesehenen Einbeziehung der Gewerbetreibenden abhängig gemacht werde.

Die übrigen Inhalte des Gesetzesentwurfes, die sich für das Notariat als nicht von unmittelbarer Bedeutung darstellen, sind:

- Einführung einer Obergrenze bei der Rezeptgebühr in der Höhe von 2% des Nettoeinkommens;
- Bereinigung betreffend die Teilversicherung in der Unfallversicherung der Wirtschaftstrehänder/innen;
- Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die Administration von Reformpoolprojekten;
- Einführung einer sechswöchigen Toleranzfrist, während der trotz des Endes einer Anspruchsberechtigung noch Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gewährt werden;
- Neuregelung der Kostenübernahme für im Ausland befindliche Angehörige von Bediensteten im auswärtigen Dienst bei Kinderbetreuungsgeldbezug;

- Normierung eines Vorschlagsrechtes der Österreichische Zahnärztekammer für das Sozial- und Gesundheitsforum Österreich;
- Verlängerung der Verwaltungskostendeckelung für die Versicherungsträger und den Hauptverband;
- Erstreckung der Übergangsbestimmung betreffend die Zurechnung von Verwertungserlösen zur Krankenversicherung nach dem BSVG;
- Klarstellung, dass erhöhtes Wochengeld auch für nach dem B-KUVG krankenversicherte Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen gebührt.

Abgesehen von der nicht im Entwurf enthaltenen Senkung der KV-Beiträge für Gewerbetreibende – von der das Notariat grundsätzlich nicht betroffen ist – wird seitens der Österreichischen Notariatskammer von einer inhaltlichen Stellungnahme Abstand genommen. Die sehr kurze Begutachtungsfrist (bis 19.10.2007) ließ eine fundierte inhaltliche Überprüfung des umfassenden Entwurfes nicht zu. Auch wenn als Grund für das unangemessen kurze Begutachtungsverfahren einerseits die oben erwähnte Junktimierung mit der Novelle zum BMVG (die diesbezügliche Begutachtungsfrist endet ebenfalls am 19.10.2007) angeführt und andererseits darauf hingewiesen wird, dass es sich bei der Anhebung der KV-Beiträge um eine im Regierungsprogramm enthaltene und in der Öffentlichkeit bereits diskutierte Maßnahme handle, kann dennoch eine Frist von insgesamt nur 5 Tagen lediglich eine pro forma-Einladung zur Beteiligung an einem Begutachtungsverfahren darstellen, ohne (schon aus zeitlichen Gründen) tatsächlich die Möglichkeit zur inhaltlichen Prüfung des entsprechenden Gesetzesentwurfes einzuräumen. Die Österreichische Notariatskammer spricht sich daher mit Nachdruck gegen die hier geübte Vorgehensweise aus und geht davon aus, dass dieses Beispiel keine Schule machen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
Präsident